

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im
Fachbereich Mathematik/Informatik an der Universität Bremen**
Vom 16. Dezember 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen – und verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Medical Biometry/Biostatistics sind:

- a. ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium entsprechend einem überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z. B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Gesamtnote von besser als 2,5 (deutsches System) vorliegt.

Bei einer schlechteren Gesamtnote oder einem Studiengang, der einer Disziplin zugeordnet wird, die nicht der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin entspricht, hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung, die bei langer Anreise auch als Telefoninterview durchgeführt werden kann. Ergibt sich aus der mündlichen Prüfung eine Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, dann gelten die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1a, Satz 1 als erfüllt. Das Verfahren der mündlichen Prüfung wird in § 5 geregelt.

- b. Voraussetzung sind Grundkenntnisse aus Mathematik, Stochastik oder Statistik im Umfang von 6 CP aus voraus gegangenem Studium. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann der Prüfungsausschuss von der Bewerberin/vom Bewerber eine Eignungsfeststellung in Form eines Interviews oder Telefoninterviews verlangen, dessen Ergebnis in die in § 4 Absatz 3c) beschriebene Bewertung eingeht.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

- e. ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses sowie
- f. Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche und sonstige Tätigkeiten.

(2) Über die Anerkennung von Studiengängen und/oder Studienleistungen nach § 1 Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d (Nachweis Deutschkenntnisse B2), e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und 1d (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am jeweiligen 1. Oktober. Fortgeschrittene werden alle zwei Jahre zum Sommersemester aufgenommen, das Semester beginnt am 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 1 Absatz 1c,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und in Folge gemäß § 1 Absatz 1d auf dem Niveau C1,
- Motivationsschreiben mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses
- und ggf. weitere Unterlagen gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen beigelegt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für Fortgeschrittene ist dies der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

Die folgenden Kriterien werden mit der genannten Gewichtung betrachtet:

- a) zu 60% (60 Punkte) die Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP).
- b) zu 20% (20 Punkte) die Bewertung des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens (Letter of Motivation).
- c) zu 20% (20 Punkte) die Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber, die/der die Mindestnote nicht erfüllt, vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik,
- b) studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden,
- c) Studienmotivation.

Die Auswahlkommission erstellt zu Beginn des Auswahlverfahrens einen Katalog mit Fragen zu den Eignungsparametern, die jedem der an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Prüfung:

- a) Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission oder eine von der Auswahlkommission festgelegte Prüfungskommission führt mit der Bewerberin/dem Bewerber eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15-30 Minuten durch.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen auch Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der nicht aus Gründen, die sie/er selbst nicht zu vertreten hat, zu der mündlichen Prüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Grundes, den die Bewerberin/der Bewerber selbst nicht zu vertreten hat, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Je nach Feststellung der Eignung in der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der fachlichen Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - sehr gute Kenntnisse | 15 Punkte |
| - gute Kenntnisse | 10 Punkte |
| - befriedigende Kenntnisse | 5 Punkte |
| - geringe Kenntnisse | 0 Punkte |

- b) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über

- sehr gute Kenntnisse 15 Punkte
- gute Kenntnisse 10 Punkte
- befriedigende Kenntnisse 5 Punkte
- geringe Kenntnisse 0 Punkte

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- sehr überzeugend 10 Punkte
- überzeugend 5 Punkte
- wenig überzeugend 2 Punkte
- kaum überzeugend 0 Punkte

(4) Der Nachweis der Eignung ist erbracht, soweit der Bewerberin/dem Bewerber mindestens 10 Punkte unter Absatz 3a und insgesamt 20 Punkte oder mehr gutgeschrieben worden sind.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der sich aus

- drei Hochschullehrenden,
- einer/einem Studierenden und
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter

des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) und/oder des Kooperationszentrums Medizin (KOM) zusammensetzt.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2016/17. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2015

Der Rektor
der Universität Bremen